



Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.10.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:55 Uhr
Ort:	im Bürgersaal in Obersüßbach

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Kindsmüller, Helga

Mitglieder

Draxler, Robert
Dumm, Andreas
Dusl, Karl
Huber, Andreas
Huber, Christian
Liewald, Helmut
Loibl, Manfred
Ostermayr, Michael
Patzinger, Johann
Satzl, Elisabeth
Schmalhofer, Johann

Schriftführerin

Turba, Simone

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Münsterer, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Informationen und Bekanntgaben
3. Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Abrahamer Straße 22, FI-Nr. 1310/2, Gmk. Obersüßbach
4. TSV Obersüßbach Zuschussantrag für Rasenmäroboter
5. Beschaffung transportable Abwasserpumpe für Kläranlage
6. Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters 2020
7. Satzung der Gemeinde Obersüßbach über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters
8. Berufung Gemeindegewahlleiter und stv. Gemeindegewahlleiter Kommunalwahl 2020
9. Förderverfahren Mobilfunk
10. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erste Bürgermeisterin Helga Kindsmüller eröffnet um **19:35 Uhr** die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2019 wurde mit der Einladung verteilt.

Beschluss-Nr: 101

Der Gemeinderat Obersüßbach stimmt der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2019 ohne Einwand zu.

Einheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Sitzung Petitionsausschuss

Die nächste Sitzung des Petitionsausschusses findet morgen (9. Oktober 2019) statt. In dieser Sitzung wird der Petitionsantrag gegen den Schweinemaststall in Niedersüßbach behandelt. Die Uhrzeit konnte immer noch nicht exakt angegeben werden. Frau Bürgermeisterin Kindsmüller sowie Gemeinderat H. Liewald und Frau Friedl fahren zur Petitionsausschusssitzung nach München.

3 Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Abrahamer Straße 22, FI-Nr. 1310/2, Gmk. Obersüßbach

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage mit Außenmaßen von 9,0 m x 13,0 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen.

Auf dem Grundstück FI-Nr. 1310/2, Abrahamer Straße 22 soll in zweiter Reihe ein Bungalow entstehen. Das Grundstück wird geteilt. Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die Erschließungstatbestände sind derzeit vollständig gegeben. Sollte das Grundstück geteilt werden ist darauf zu achten, dass eine Zufahrt von der Abrahamer Straße bestehen bleibt oder ein Geh- und Fahrrecht eingetragen wird. Ebenso sind ein neuer Kanalanschluss und ein neuer Wasseranschluss zu errichten oder es ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Die Kosten sind durch den Bauherren zu tragen.

Beschluss-Nr: 102

Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, auf dem Grundstück Abrahamer Straße 22, FI-Nr. 1310/2, Gmk. Obersüßbach wird zugestimmt und das gemeindliche *Einvernehmen* erteilt.

Einheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4 TSV Obersüßbach Zuschussantrag für Rasenmäroboter

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. September 2019 stellte der TSV Obersüßbach den Antrag auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses zum Erwerb eines Rasenmäroboters. Laut vorliegenden Rechnungen und Auflistungen des TSV Obersüßbachs ergibt sich ein Zuschussantrag i.H.v. 3.143,70 EUR.

Der Gemeinderat erteilt Herrn Simon Haimerl, Vorstandsvorsitzender des TSV, das Rederecht.

Herr Haimerl erklärt, dass der Rasenmäroboter bei der Firma Wimberger Frontenhausen, im Winter eingelagert und auch dort regelmäßig gewartet wird. Weiter fallen jährlich Kosten für Räsensmäh-Messer (i.H.v. ca. 550 Euro) an.

Gemeinderat M. Ostermayr regt an, dass man wie in anderen Gemeinden, solche großen Anschaffungen eines Vereines mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung unterstützen könnte. Mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung würde auch die Personalkosten von Herrn Maier für das Rasensmähen entfallen.

Beschluss-Nr: 103

Der Gemeinderat stimmt einer jährlichen Aufwandsentschädigungen an den TSV Obersüßbach für die Rasenpflege auf der Hauptsportanlage i.H.v. 2.000,00 EUR. zu

Einheitlich beschlossen **Ja 12** **Nein 0** **Anwesend 12**

5 Beschaffung transportable Abwasserpumpe für Kläranlage

Sachverhalt:

Laut Mitteilung von Herrn Lorenz Ostermeier erbringt die vorhandene Abwasserpumpe aufgrund eines falschen Laufrades sowie größeren Verschleiß nicht die erforderliche Pumpleistung, da diese ständig verstopft. Die transportable Abwasserpumpe wird u. a. für das Auspumpen der Regenrückhaltebecken und für das Pumpen von Schlamm benötigt.

Für die Anschaffung einer neuen Pumpe wurden drei Angebote eingeholt. Das günstigste Angebot der Firma Caprari Pumpen GmbH liegt bei 3.956,44 EUR.

Beschluss-Nr: 104

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe bezüglich der Beschaffung einer transportablen Abwasserpumpe für den Bauhof an den günstigsten Bieter, Firma Caprari Pumpen GmbH aus Fürth zum Angebotspreis in Höhe von brutto 3.956,44 EUR zu.

Einheitlich beschlossen **Ja 12** **Nein 0** **Anwesend 12**

6 Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters 2020

Sachverhalt:

Durch Herrn Gemeinderat Helmut Liewald wurde der Antrag zur Behandlung des Tagesordnungspunktes gestellt.

Gemäß Art 34 Abs. 2 Satz 2 GO ist „in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister Ehrenbeamter, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit sein soll.“

Nachdem die Kommunalwahl 2020 am 15. März 2020 ist muss die Satzung spätestens am 15.12.2019 (letztmöglicher Termin!) bekanntgegeben werden.

Aktuell ist das Amt des ersten Bürgermeisters in Obersüßbach ehrenamtlich.

Zum Vergleich:

Ein hauptamtlicher Bürgermeister / Beamter auf Zeit ist laut Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG in A13 Stufe 11 (Endstufe) einzugruppieren (bei Gemeinden bis zu 2.000 Einwohnern), aktuell entspricht dies monatlich 5.249,07 EUR. Ab 2.001 Einwohnern erfolgt die Eingruppierung in A 14 Stufe 11 (aktuell 5.811,57 EUR).

Hinzu kommt eine in der konstituierenden Sitzung noch festzulegende Dienstaufwandsentschädigung, hierzu gibt die Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG einen Rahmen von monatlich 235,38 EUR bis 773,71 EUR vor.

Einem ehrenamtlichen Bürgermeister steht laut Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 KWBG eine monatliche Entschädigung in einem Rahmen von 3.017,59 EUR bis 4.526,40 EUR zu. Hierzu kommt eine ebenfalls in der konstituierenden Sitzung noch festzulegende Zulage (Fahrtkosten etc.).

Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern entsteht der Anspruch auf Ehrensold unter folgenden Voraussetzungen:

(Art. 59 KWBG)

(1) ¹Einem ersten Bürgermeister oder einer ersten Bürgermeisterin und einem Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin ist für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt Ehrensold (Pflichtehrensold) zu bewilligen, wenn er oder sie

1. aus dieser Tätigkeit außer einem Übergangsgeld keine Versorgung erhält,
2. entweder das **sechzigste Lebensjahr vollendet** hat oder dienstunfähig ist und
3. dieses Amt in derselben Gemeinde oder im selben Bezirk **mindestens zwölf Jahre bekleidet** hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet

(Art. 60 KWBG) Höhe des Ehrensolds

(1) ¹Der Pflichtehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung.

²Nach einer Amtszeit von achtzehn Jahren beträgt der Pflichtehrensold 37 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung.

³Nach jeder weiteren Amtszeit von sechs Jahren erhöht sich der Pflichtehrensold jeweils um 3 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung bis zum Höchstsatz von 43 v.H.

⁴Der Ehrensold für Hinterbliebene nach Art. 59 Abs. 1 Satz 3 beträgt 60 v.H. des Pflichtehrensolds.

⁵Art. 59 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Bei berufsmäßigen Bürgermeistern entsteht ein Anspruch auf Versorgung ab einer Amtszeit von 10 Jahren.

Gemäß Art. 51 KWBG 1 Der Dienstherr kann anordnen, dass der Anspruch auf die zustehenden Versorgungsbezüge bis längstens zur Vollendung des 62. Lebensjahres ruht, wenn sich der Beamte oder die Beamtin auf Zeit ohne wichtigen Grund nicht zur Wiederwahl für das Amt stellen ließ oder die Wahl nicht angenommen hat.

Beschluss-Nr: 105

Das Gremium stimmt dafür, dass der erste Bürgermeister ab 01.05.2020 berufsmäßig tätig ist. Der erste Bürgermeister ist ab 01.05.2020 Beamter auf Zeit.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Anwesend 12

7 Satzung der Gemeinde Obersüßbach über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Wie im TOP 6 bereits ausgeführt muss zur Änderung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters eine Satzung beschlossen werden.

Beschluss-Nr: 106

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Satzung zu.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Anwesend 12

8 Berufung Gemeindevahllleiter und stellv. Gemeindevahllleiter Kommunalwahl 2020

Sachverhalt:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahllleiter für die Gemeindevahlen. Die genannte Reihenfolge ist hierbei nicht verbindlich.

Gemeindevahllleiter und dessen Stellvertreter dürfen nicht selbst Kandidat für die Bürgermeisterwahl oder die Wahl zum Gemeinderatsmitglied sein und auch nicht Leiter einer Aufstellungsversammlung sein. Weder der Gemeindevahllleiter noch der stellv. Gemeindevahllleiter dürfen bei der Kommunalwahl in einem Wahlbezirk Wahlvorstand, stellv. Wahlvorstand, Schriftführer oder Beisitzer sein.

Die Verwaltung schlägt demnach Frau Tanja Weinberger als Gemeindewahlleiterin und ein vom Gremium zu benennendes ausscheidendes Gemeinderatsmitglied vor. Nach kurzer Diskussion erklärt sich Herr Karl Dusl bereit den stellv. Gemeindewahlleiter zu machen.

Beschluss-Nr: 107

Das Gremium beruft Frau Tanja Weinberger zur Gemeindewahlleiterin und Herrn Karl Dusl zum stellv. Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl 2020.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12

9 Förderverfahren Mobilfunk

Frau Bürgermeisterin Kindsmüller informiert den Gemeinderat über das Mobilfunkförderverfahren. Eine Markterkundungsstudie vom Juli 2019 der beiden Netzbetreiber Vodafone und Dt. Telekom für mögliche Standorte von Sendemasten in den Gemeinden Obersüßbach und Furth ergab zwei mögliche Standorte.

Der Standort der Dt. Telekom befindet sich zwischen Haslau und Obermünchen. Wiederum der Standort des Netzbetreibers Vodafone befindet sich zwischen Niedersüßbach und Niedermünchen. Beide Standorte werden dem Gemeinderat anhand Skizzen detailliert erklärt. Um genaue Informationen über mögliche Förderungen und Kosten zu bekommen ist eine Anmeldung zum Förderverfahren notwendig. Eine Verpflichtung zum Ausbau ergibt sich daraus nicht. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus dass die Verwaltung die Gemeinde Obersüßbach zum Förderverfahren anmeldet.

10 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

10.1 Einweihung Waldkindergarten

Frau Bürgermeisterin Kindsmüller erinnert den Gemeinderat an die Einweihung der Waldkindergartengruppe am Freitag 18. Oktober 2019. Zu dieser Einweihungsfeier werden auch die Wald- und Wiesenbesitzer sowie beauftragte Firmen eingeladen. Die Gemeinderäte H. Liewald, J. Patzinger, A. Huber, J. Schmalhofer und M. Loibl haben ihre Teilnahme schon bestätigt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Helga Kindsmüller um **20:55 Uhr** die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Helga Kindsmüller
Erste Bürgermeisterin

Simone Turba
Schriftführung